

Geschäftsnummer  
4 L 316/11.DA.A(1)

## VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: Somalia,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dominik Bender,  
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt am Main,  
GZ: 40092-10,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen, Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,  
GZ: 5435326-273,

Antragsgegnerin,

wegen Verbots der Abschiebung

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt durch

Vors. Richter am VG Schecker

als Einzelrichter

anstelle der 4. Kammer am 15. März 2011

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Bender, Frankfurt am Main, Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt.
2. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Malta bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren 4 K 317/11.DA.A (1) vorläufig auszusetzen.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **Gründe:**

Dem Antragsteller war Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da er nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung auch nicht ratenweise aufbringen kann. Der Antrag bietet im übrigen hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig (§ 114 ZPO i. V. mit § 166 VwGO), wie sich aus den folgenden Gründen der Entscheidung über das Eilbegehren ergibt. Eine anwaltliche Vertretung erscheint erforderlich (§ 121 Abs. 2 ZPO i. V. mit § 166 VwGO).

Das nach Sinn und Zweck auszulegende Eilbegehren des Antragstellers (vgl. §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO) ist gerichtet auf vorläufigen Schutz vor Abschiebung nach Malta während des Laufs des Hauptsacheverfahrens und in der Sache erfolgreich.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO, der hier in Betracht kommt, kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für eine notwendige vorläufige Sicherung sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 123 Abs. 3 VwGO).

Der Zulässigkeit des Eilbegehrens steht die Rechtsvorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Diese Vorschrift, die die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach

§ 80 oder § 123 VwGO für die Fälle ausschließt, in denen ein Ausländer unter anderem in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll, ist im Lichte der grundrechtlich geschützten Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) jedenfalls dann verfassungskonform und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zum vorläufigen Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, (Dublin – II – VO) dahingehend auszulegen, dass die Überprüfung des Abschiebungsvorhabens nach § 123 VwGO entgegen dem Wortlaut der Vorschrift des § 34a AsylVfG dann zulässig ist, wenn der Ausländer von einem der durch das sogenannte normative Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 14. Mai 1996, BVerfGE 94, 49).

Unter Berücksichtigung des durch eidesstaatliche Versicherung vom 24. September 2010 bekräftigten Vorbringens des Antragstellers einerseits und der damit korrespondierenden allgemein bekannten Informationen zu der tatsächlichen Ausgestaltung des Asyl- und Flüchtlingsschutzes in Malta andererseits, insbesondere bezogen auf die humanitäre, vor allem wirtschaftliche, gesundheitliche und Wohnungssituation der auf Malta schutzsuchenden Drittstaatsangehörigen (vgl. u.a. Hannah Wadle, „Die Zeit“, Ausg. v. 10. November 2010: „Sie gehen ihren Weg“; Fanny Dethloff, „WAR-Bulletin“, Ausg. 4/2009, S. 247; Andreas Meißner, „die zeitung – terre des hommes“, Ausg. 3. Quartal 2010: „Die Situation von Flüchtlingskindern auf Malta“; Dominik Bender/Maria Bethke, „ASYLMAGAZIN“, Ausg. 7-8/2010, S. 235) bestehen bei dem Gericht berechnete Zweifel daran, ob der Staat Malta noch die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass Ausländer wie etwa der Antragsteller, die dort einen Asyl- oder Schutzantrag gestellt haben, nicht von individueller Gefährdung bedroht sind. Hier ist nach allem in Betracht zu ziehen, dass sich Malta seiner in völkerrechtlichen Verträgen wie der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685) oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) eingegangenen Verpflichtungen gelöst hat und einem bestimmten Ausländer den Schutz dadurch verweigert, dass

sich Malta seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen will oder nicht willens oder in der Lage ist, ihm gegenüber die vereinbarten europaweiten Mindeststandards zu gewährleisten.

Im Hinblick darauf kann dem Antragsteller deshalb der begehrte vorläufige Rechtsschutz nicht vornherein unter Hinweis auf die Rechtsvorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG verwehrt werden, ohne dadurch seine Grund- und Menschenrechte zu verletzen.

Der zureichende Grund für den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung liegt darin, dass die Antragsgegnerin ihren Bescheid vom 1. Februar 2011, 5 435 326-273, mit dem sie den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig bewertet und die Abschiebung nach Malta anordnet, bereits der für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde des Landkreises Bergstraße zur Zustellung an den Antragsteller nach § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG – „so weit möglich erst am Überstellungstag“ – zugeleitet hat.

Der Antragsteller kann sich ferner auf den erforderlichen Anordnungsanspruch stützen. Das substantiierte und glaubhaft gemachte Vorbringen des Antragstellers, insbesondere seine Schilderungen über die von ihm erlebten Zustände im maltesischen Asyl-/Schutzverfahren, die im allgemeinen von den oben (S. 3) genannten Erkenntnismitteln gestützt werden, lassen starke Zweifel daran aufkommen, dass sein Asyl- oder Schutzbegehren in Malta nach dem genannten (s. o. S. 3) normativen Vergewisserungskonzept in Übereinstimmung mit den einschlägigen europarechtlichen Konventionen bearbeitet und entschieden wird. Es sprechen gewichtige Aspekte und Gegebenheiten dafür, dass – jedenfalls der Antragsteller – nicht mehr von dem normativen Vergewisserungskonzept erfasst wird. Nicht nur das von ihm detailreich geschilderte und glaubhaft gemachte eigene Schicksal als Flüchtling auf Malta, sondern auch die zahlreichen Beschreibungen der dortigen Zustände, wie sie den oben (S. 3) bezeichneten Publikationen und allgemein bekannten Mediendarstellungen zu entnehmen sind, belegen dies zu der für das Eilverfahren gebotenen Erkenntnis des Gerichts ausreichend und deutlich.

Im Hinblick darauf dass hier insgesamt tatsächlich und rechtlich schwierige Fragen aufgeworfen sind, die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht hinreichend beantwor-

tet werden können, muss die umfassende Prüfung, ob dem Antragsteller letztlich Schutz vor der angeordneten Abschiebung nach Malta zu gewähren ist, dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Nach allem war die beantragte einstweilige Anordnung entsprechend dem Rechtsschutzziel des Antragstellers zu erlassen. Die Antragsgegnerin ist hiernach rechtlich gehindert, vor rechtskräftiger Entscheidung des Klageverfahrens 4 K 317/11.DA.A(1) Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Malta vorzunehmen oder durch andere vornehmen zu lassen.

Da die Antragsgegnerin unterlegen ist, hat sie die Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Dabei werden Gerichtskosten nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Diese Entscheidung ist nach § 80 AsylVfG nicht anfechtbar.

Schecker



Ausfertigung  
Darmstadt, den 10. März 2011  
Urkundsbekanntmachungsbeamter  
der Geschäftsstelle